

Friedhofsordnung für den Friedhof der Pfarre Nussdorf

Charakter des Friedhofs

§ 1.

(1) Der Friedhof Nussdorf in Wien, 19.) Nussberggasse 48, ist seit 1870 ein durch Gebete und Segnungen geweihter katholischer Friedhof und demnach zur Beerdigung der Leichen von Personen bestimmt, welche in kirchlicher Gemeinschaft verstorben sind. Die Beerdigung von Personen anderer christlicher Kirchen ist zulässig.

Darüber hinaus ist dieser Friedhof aber auch eine Stätte des persönlichen und religiösen Gedenkens, ein Ort der Ruhe und Besinnung.

(2) Der Friedhof ist während der im Schaukasten am Friedhof bekannt gegebener Zeit für jedermann frei zugänglich.

Friedhofsverwaltung

§ 2.

(1) Dieser Friedhof steht im Eigentum der römisch katholischen Pfarre Nussdorf (in der Folge „die Pfarre“). Die Eigentümerversammlung dafür liegt beim Pfarrgemeinderat, der einen Ansprechpartner für alle Belange des Friedhofes bestimmt.

(2) Auskünfte in allen den Friedhof betreffenden Angelegenheiten werden in der Pfarrkanzlei, Greinergasse 25, 1190 Wien erteilt.

Grabgattungen

§ 3.

Es sind folgende Grabgattungen vorhanden:

a) einfache Erdgräber: sind für die Beerdigung von bis zu vier Leichen erwachsener Personen bestimmt.

Werden mehrere Leichen in einem Sarg zusammengelegt, so können weitere Leichen im Ausmaß der Höchstzahl je nach Grabstellenart beigesetzt werden.

b) Doppelgräber: siehe ad a), jedoch für die Beerdigung der doppelten Anzahl von Leichen geeignet.

c) Doppel-Wandgräber: siehe ad a), jedoch für die Beerdigung der doppelten Anzahl von Leichen geeignet.

d) einfache Gräfte: für die Beerdigung von bis zu sechs Leichen erwachsener Personen.

e) Doppelgräfte: für die Beerdigung von bis zu neun Leichen erwachsener Personen.

f) Urnengräber: zur Aufnahme von bis zu vier Aschenkapseln.

Benützungsrecht

§ 4.

(1) Für das Benützungsrecht an Grabstellen ist eine Gebühr nach Tarif zu entrichten. Dieses Recht wird erst dann erworben, wenn die Gebühr zur Gänze entrichtet ist.

(2) Das Benützungsrecht erlischt nach dem im Tarif vorgesehenen Zeitraum, kann aber verlängert werden.

(3) Voraussetzung für die Verlängerung ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle, bzw. dass die Grabstellenausgestaltung den bestehenden Bestimmungen entsprechen.

(4) Die Pfarre ist nicht verpflichtet, den Benützungsberechtigten einer Grabstelle vom bevorstehenden Ablauf in Kenntnis zu setzen.

Übergang des Benützungsrechtes

§ 5.

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle steht zunächst dem Erleger der ersten Grabstellengebühr zu. Es geht nach seinem Tode auf den Erben über. Eine andere Übertragung des Benützungsrechtes ist nur dann wirksam, wenn die Pfarre zustimmt.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrechtes zu bestellen und der Pfarre namhaft zu machen. Auf einen Erben allein geht das Benützungsrecht nur dann über, wenn die schriftlichen Zustimmungserklärungen aller übrigen Miterben der Pfarre vorgelegt werden.

(3) Der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger kann auf die Grabstelle jederzeit verzichten. Dieser Verzicht ist schriftlich dem Friedhofsverwalter bekannt zu geben. Eine Rückvergütung erlegter Grabstellengebühren findet nicht statt.

Rechte des Benützungsberechtigten

§ 6.

(1) Der Benützungsberechtigte kann in einer Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen und Urnen beisetzen lassen.

(2) Die Anbringung von Steineinfassungen und Gedenkzeichen (Kreuzen, Grabsteinen, Denkmälern) bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Pfarre. Eine solche Zustimmung Friedhofsordnung der Pfarre Nussdorf ist ausgeschlossen, wenn die Gedenkzeichen dem Charakter als Pfarrfriedhof nicht entsprechen. Unbefugt Angebrachtes hat der Benützungsberechtigte auf seine Kosten zu entfernen.

(3) Neue Einfassungen dürfen die zuvor bestandenen Außenmaße nicht überschreiten.

(4) Die Anbringung von Grabdeckeln ist unzulässig und verlangt eine Sondergenehmigung der Friedhofverwaltung.

Pflichten des Benützungsberechtigten und Folgen der Nichtbeachtung

§ 7.

(1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, das Erdgrab innerhalb eines Jahres nach der Bestattung in ortsüblicher Weise gärtnerisch zu gestalten.

(2) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, das Erdgrab dauernd zu pflegen. Auf die Grabstellen dürfen außer Rasen, Rasenersatzpflanzungen und jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige, bis 0,70 m hoch wachsende Laub- und Nadelgehölze, gepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten.

(3) Eine Bedeckung der Gräber mit Rindenmulch, Kies und sonstigen nicht verrottbaren Materialien ist nicht gestattet.

(4) Kommt der Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb dreier Monate nicht nach, so erlischt das Benützungsrecht ohne Ersatzanspruch.

(5) Ist der Pfarre der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten unbekannt oder ist im Falle des Todes des Benützungsberechtigten der Pfarre kein Rechtsnachfolger namhaft gemacht worden, so genügt eine einmalige Aufforderung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“.

§ 8.

(1) Wird bei einem Erdgrab oder einer Gruft das Gedenkzeichen baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, so ist der Benützungsberechtigte verpflichtet, binnen dreier Monaten nach Aufforderung durch die Pfarre für die Instandsetzung zu sorgen.

(2) Kommt der Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so erlischt sein Benützungsrecht mit dem Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ohne Ersatzanspruch.

(3) Ist der Pfarre der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten unbekannt, so ist die Aufforderung nach Absatz 1 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(4) Die Pfarre ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen (z.B. Abtragung des Grabstelleninventars etc.) zur Beseitigung dieser Gefährdung, auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten, auf dessen Kosten zu veranlassen. Die Pfarre ist bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter oder bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen berechtigt, Bäume oder Sträucher auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu schneiden oder zu beseitigen.

Ausschluss der Haftung durch die Pfarre

§ 9.

(1) Die Pfarre übernimmt keine wie immer geartete Haftung bei Missbrauch des Benützungsrechtes oder unberechtigter Inanspruchnahme und Instandhaltung der Gedenkzeichen, der Ausschmückungsgegenstände oder dergleichen.

(2) Die Pfarre haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.

(3) Die Pfarre haftet nicht für durch Dritte entstandenen Schaden.

Gebühren

§ 10.

Die jeweils geltenden Gebühren werden von der Pfarre festgelegt und sind als Anlage, die vom e. b. Ordinariat genehmigt ist, ein wesentlicher Bestandteil der Friedhofsordnung.

Sonstiges

§ 11.

(1) Soweit im Vorstehenden nichts anders bestimmt ist, wird subsidiär die Friedhofsordnung der Stadt Wien in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

(2) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das e. b. Ordinariat Wien in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung werden alle bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft gesetzt.

Wien, am 4. Mai 2010

Stellvertretende Vorsitzende des PGR:
Martin Kierlinger

Pfarrer:
P. Mag Roman Krekora CR

Genehmigt vom erzbischöflichen Ordinariat
Wien, am 04.05.2010, Zahl 9176/10